

Bedingungen der EDEKABANK AG (nachfolgend Edekabank) zur Kreditkartenakzeptanz

Die EDEKABANK AG übernimmt wie hier dargestellt die Verpflichtung, die aus der ordnungsgemäßen Verwendung der im Vertrag/Leistungsschein genannten Karten entstehenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, und zieht die Zahlungen bei den Kartenherausgebern ein.

Je nach der durch den Vertragspartner (nachfolgend VP) im Vertrag/Leistungsschein getroffenen Wahl ermöglicht dieser seinen jeweiligen Kunden die Zahlung mit Karten im Präsenzgeschäft und/oder im Bereich von eCommerce.

1. Vertragsbeginn und -dauer, Kartenakzeptanz durch VP

1.1 Der VP ist nach Maßgabe des Vertrages berechtigt, von Karteninhabern zum Zweck der Zahlung angebotene Karten für die bargeldlose Zahlung im Rahmen des von ihr im Vertrag spezifizierten Geschäftsbetriebes zu akzeptieren und die aufgrund dieser Zahlungen begründeten Forderungen bei der Edekabank zur Abrechnung einzureichen.

1.2 Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung durch die Edekabank, spätestens aber durch Nutzung der Kartenakzeptanz durch den Vertragspartner/Teilnehmer zustande.

1.3 Die Mindest-Vertragslaufzeit beträgt 48 Monate für die unter der Rahmenvertragsvereinbarung abgeschlossenen Leistungsscheine ab Inbetriebnahme/Akzeptanzeinrichtung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

1.4 Die jeweils zur Rahmenvertragsvereinbarung abgeschlossenen Leistungsscheine verlängern sich über die Mindest-Vertragslaufzeit hinaus um jeweils weitere zwölf Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von drei Monaten zu den vorgesehenen Ablaufterminen gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

1.5 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

1.6 Bietet ein Karteninhaber seine Karte zur bargeldlosen Zahlung an, ist der VP verpflichtet, sie nach Maßgabe des Vertrages zu akzeptieren. Der VP ist verpflichtet, dem Karteninhaber die im Rahmen seines Geschäftsbetriebes angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen zu denselben Preisen und Bedingungen wie bei anderen Zahlungsmitteln anzubieten. Der VP ist nicht befugt, die Kartenakzeptanz von einem Mindestbetrag abhängig zu machen.

1.7 Der VP wird alle Kartenumsätze in seinem Geschäftsbetrieb, die er unter Vorlage einer Karte akzeptieren und einreichen durfte, ausschließlich bei der Edekabank zur Abrechnung einreichen.

1.8 Der VP darf Karten nur für Waren und/oder Dienstleistungen akzeptieren, die er auf eigene Rechnung (z. B. für Waren, die zu seinem Geschäft gehören) erbringt, nicht im Auftrag Dritter, die zu dem im Vertrag/Leistungsschein mitgeteilten Geschäftsbetrieb von dem VP gehören und keine gesetzes- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäfte darstellen. Hat der VP aufgrund der Begleitumstände der Kartenvorlage Zweifel an der Berechtigung des Karteninhabers zur Nutzung der Karte oder müsste er solche Zweifel haben, darf er die Karte nicht akzeptieren.

Derartige Zweifel bestehen insbesondere, wenn:

a) der Zahlungsbetrag auf Wunsch des Karteninhabers aufgeteilt oder auf mehrere Karten aufgeteilt werden soll oder b) der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt.

Zweifel im Sinne der vorgenannten Ziffer bestehen im eCommerce zudem insbesondere, wenn:

a) mit derselben Karte mehrere Zahlungen bei dem VP zu verschiedenen Zeitpunkten innerhalb von zwei Kalendertagen getätigt werden sollen,
b) mehr als drei identische Waren und/oder Dienstleistungen bestellt und über eine Kartennummer abgerechnet werden sollen,

c) nach einer abgelehnten Autorisierung ein anderes Verfalldatum oder eine andere Kartennummer von dem Karteninhaber zur Bezahlung angegeben wird, es sei denn der Karteninhaber verwendet eine andere Kreditkarte,

d) der Karteninhaber unter verschiedenen Namen und/oder Adressen Zahlungen tätigen will (z.B. Kundenname weicht von Karteninhabername oder Lieferanschrift ab und/oder Kundenanschrift weicht von Karteninhaberanschrift oder Lieferanschrift ab),

e) die IP-Adresse des Bestellers nicht mit den angegebenen Daten des Karteninhabers übereinstimmt,

f) Bestellungen ein- und desselben Karteninhabers aus einem ausländischen oder mehreren Ländern eingehen und hierbei der bisherige Durchschnitt aller Bestellungen aus diesem Land oder diesen Ländern überschritten wird,

g) der Karteninhaber vorab den Tracking Code bzw. die Liefernummer des ausliefernden Beförderungsunternehmens übermittelt haben möchte.

1.9 Im Präsenzgeschäft wird der VP die Kartendaten mittels POS-Gerät auslesen, elektronisch eine Autorisierung von der Edekabank einholen und die Transaktion bei der Edekabank einreichen. Der VP ist dafür verantwortlich, dass die Daten der Transaktion vollständig und fristgemäß in einem verarbeitungsfähigen Datensatz der Edekabank zugehen. Der VP ist verpflichtet, eine Legitimation des Kartenumsatzes durch den Karteninhaber mittels dessen Unterschrift, durch Abfrage der PIN des Karteninhabers oder durch jegliches andere Verfahren der Kundenauthentifizierung durchzuführen, es sei denn die Edekabank und Kartenherausgeber der Karte verzichten auf eine Kundenauthentifizierung gemäß Art. 10 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017.

1.10 Besonderheiten für die Kartenakzeptanz mittels Contactless Cards

a) Sofern der Kartenumsatz das Floor-Limit für kontaktloses Bezahlen nicht überschreitet, kann die Legitimation des Kartenumsatzes durch den Karteninhaber unterbleiben.

b) Bei kontaktloser Übermittlung der Daten ohne Legitimation des Karteninhabers ist die Verpflichtung von der Edekabank zur Zahlung pro Karteninhaber und Vorgang auf das Floor-Limit beschränkt.

c) Überschreitet der einzelne Kartenumsatz das jeweilige Floor-Limit für kontaktloses Bezahlen, ist der VP verpflichtet, eine Legitimation – wie für das Präsenzgeschäft beschrieben – einzuholen. Sofern der VP dieser Verpflichtung nicht nachkommt, besteht keinerlei Verpflichtung von der Edekabank zur Zahlung. Wird der Kartenumsatz von dem Kartenherausgeber an die Edekabank aufgrund der Nichteinholung der Legitimation rückbelastet, ist die Edekabank berechtigt, dem VP den Kartenumsatz zurück zu belasten.

d) Sollte aus technischen Gründen eine kontaktlose elektronische Genehmigungsanfrage der Transaktionsdaten nicht möglich sein, ist der VP verpflichtet, die Kartendaten physisch (kontaktbehaftet) aus dem Chip oder dem Magnetstreifen auf der Karte auszulesen und eine Legitimation der Zahlung durch den Karteninhaber durchzuführen.

1.11 Besonderheiten im Falle von eCommerce

Der VP ist nicht berechtigt, Kartendaten zur bargeldlosen Zahlung zu akzeptieren, wenn:

a) der Karteninhaber die Kartendaten schriftlich (z.B. per Telefax oder Postkarte), telefonisch oder mittels E-Mail an den VP übermitteln will oder übermittelt hat,

b) die abzurechnende Zahlung nicht über die im Leistungsschein oder im Vertrag angegebenen oder zu einem späteren Zeitpunkt von der Edekabank freigegebenen Internet-Domain, Katalog, Broschüre, Telefonnummer oder sonstigen Vertriebskanal abgeschlossen wurde,

c) der abzurechnende Umsatz nicht aus dem vom VP im Vertrag/Leistungsschein, dem Vertrag oder in sonstigen Erklärungen angegebenen Geschäftsgegenstand bzw. Waren-, Produkt-, Dienstleistungs- oder Preissegment begründet ist,

d) die Wohn-, Versand- oder Rechnungsanschrift des Kunden vom VP innerhalb bestimmter Länder liegt, die die Edekabank durch Information jeweils aktuell bereitstellen kann. Der VP wird sich über Änderungen dieser Information auf dem Laufenden halten. Im Fall der Einreichung von Kartenumsätzen mit Bestell-, Liefer- oder Rechnungsadressen innerhalb dieser Länder ist die Edekabank nicht zur Erstattung der eingereichten Kartenumsätze verpflichtet bzw. zur Rückbelastung der Vorabzahlungen dieser Kartenumsätze berechtigt.

Darüber hinaus gehend wird der VP die Kartenprüfnummer nicht speichern.

1.12 Die Edekabank ermöglicht es den Kunden vom VP, den Währungsumrechnungs-Service (DCC) für ausländische Karten bzw. Karteninhaber anzubieten, wenn dies zwischen VP und Edekabank vereinbart wurde. Karteninhaber können ihre Umsätze in der Abrechnungswährung ihrer eingesetzten Karte begleichen.

2. Technische Ausstattung

2.1 Der VP wird im Präsenzggeschäft die Autorisierungsanfragen zu Kartenumsätzen elektronisch mittels eines freigegebenen und in der Verantwortung vom VP betriebenen POS-Gerätes oder Lesers und EMV-Netzbetriebs an die Edekabank übermitteln.

2.2 Im eCommerce wird der VP die Autorisierungsanfragen zu Kartenumsätzen elektronisch mittels eines Gateways an Edekabank übermitteln.

2.3 Der VP willigt ein, dass die Edekabank den entsprechenden Netzbetreiber beziehungsweise den Softwareanbieter für das Gateway vom VP beauftragt, die GP-Nummer für sein POS-Gerät und/oder sein Gateway freizuschalten. Die Kosten trägt der VP. Die Edekabank übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion des POS-Gerätes oder Gateways.

3. Autorisierung und Transaktionsabwicklung

3.1 Der VP ist verpflichtet, für jede Transaktion über die Edekabank eine Autorisierung vom Kartenherausgeber anzufordern. Hiervon abweichende Bestimmungen gelten für Contactless Cards oder aus beschriebenen technischen Gründen. Bei einer Autorisierungsanfrage vom VP sind die jeweils von der Edekabank angeforderten Daten zu übermitteln.

3.2 Der VP hat für alle Kartentransaktionen einen Leistungsbeleg zu erstellen, der nachträglich nicht verändert werden darf, um im Reklamationsfall die Berechtigung der Kartenbelastung nachweisen zu können.

4. Transaktionseinreichung

4.1 Der VP wird der Edekabank die vollständigen Daten aller autorisierten Transaktionen in dem von der Edekabank festgelegten Format innerhalb von 2 (zwei) Bankarbeitstagen nach Durchführung der Transaktion über den von der Edekabank festgelegten Übertragungsweg übermitteln. Andere Einreichungsverfahren (z.B. Batch-Verfahren) bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Edekabank.

4.2 Der VP stellt sicher, dass sämtliche zu übertragenden Daten nur verschlüsselt in dem jeweils von der Edekabank zugelassenen Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden.

4.3 Die Edekabank übernimmt keine Haftung für das ordnungsgemäße Funktionieren der in den vorangehenden Abschnitten genannten Verfahren. Die Kosten (einschließlich Leitungskosten) und das Risiko für Fehlfunktionen der elektronischen Übermittlung trägt der VP. Der VP ist verpflichtet, alle Leistungsbelege mindestens 15 Monate lang aufzubewahren. Dies gilt auch für die vollständigen Unterlagen über die den Kartenumsätzen zugrundeliegenden Geschäfte, insbesondere die originalen Leistungsbelege (z.B. Kassenbon, Rechnung etc.). Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten vom VP bleiben hiervon unberührt. Die genannten Unterlagen sind der Edekabank auf deren Anfrage hin für die Klärung von Reklamationsfällen durch den Kartenherausgeber unverzüglich und innerhalb der von der Edekabank jeweils gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen. Sollte der VP dieser Verpflichtung nicht

nachkommen, kann der Kartenumsatz durch die Edekabank an den VP rückbelastet werden.

4.4 Die Edekabank ist berechtigt, vom VP die vorübergehende Einstellung der Akzeptanz von Karten oder der Einreichung von Kartenumsätzen aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen vor, die eine fristlose Kündigung nach sich ziehen können, oder wenn eine der Kartenorganisationen die Einstellung der Akzeptanz verlangt oder der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt.

5. Abrechnung der Kartentransaktionen durch die Edekabank

5.1 Die Edekabank rechnet vorbehaltlich der Regelungen im Abschnitt „Abwicklung und Entgelte“ alle sofort fälligen Forderungen gegen Karteninhaber aus der Akzeptanz ihrer Karten ab, sofern jeweils die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die Kartenakzeptanz durch den VP ist nach den Bestimmungen des Vertrages zulässig,
- b) das Transaktionsdatum liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Karte,
- c) die Edekabank hat die Transaktion genehmigt,
- d) der VP hat zum Zeitpunkt der Einreichung der Transaktion keine Kenntnis darüber, dass die Karte mittels Sperrlisten oder anderer Mitteilungen für ungültig erklärt wurde,
- e) die Transaktionsdaten wurden nach den Voraussetzungen zur Transaktionseinreichung ordnungsgemäß eingereicht und
- f) der VP hat den jeweiligen Kartenumsatz noch nicht bei Edekabank zur Abrechnung eingereicht,
- g) im Präsenzggeschäft (einschließlich Mobile-Wallet-Zahlungen)
 - aa) war eine Manipulation der Karte nicht erkennbar;
 - bb) hat der VP vor Einreichung des Kartenumsatzes nach den Bestimmungen zur Autorisierung eine Autorisierungsnummer angefordert und in seinem System gespeichert,
 - cc) hat der VP die Übereinstimmung der Angaben auf der Karte mit den Kartendaten festgestellt.
 - dd) der VP hat dem Karteninhaber eine Kopie des von ihm unterzeichneten Leistungsbeleges ausgehändigt oder übersandt.
- h) im Präsenzggeschäft (ohne Mobile-Wallet-Zahlungen)
 - aa) die Karte wurde physisch vorgelegt und war vom Karteninhaber unterschrieben;
 - bb) der Karteninhaber hat den Gesamtrechnungsbetrag entweder durch eine Unterschrift auf dem Leistungsbeleg oder durch die persönliche Eingabe der Geheimnummer seiner Karte (PIN) oder nach den Regelungen des Contactless-Card-Verfahrens anerkannt;
 - cc) die Unterschrift auf dem Leistungsbeleg wurde in Gegenwart vom VP vorgenommen und auf Übereinstimmung mit der Unterschrift auf der vorgelegten Karte überprüft
- i) im Falle von eCommerce

Der VP hat unter Nutzung der vom Karteninhaber angegebenen Kartenprüfnummer und, soweit durch den Kartenherausgeber unterstützt, des Einsatzes des 3D-Secure-Verfahrens eine Autorisierungsanfrage an die Edekabank übermittelt.

5.2 Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer der vorgenannten Voraussetzungen besteht für die Edekabank keine Verpflichtung zur Abrechnung der Forderung gegenüber dem VP. Sämtliche Zahlungen, die an den VP geleistet werden, erfolgen zunächst unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückbelastung/-forderung des gesamten Betrages oder der Verrechnung mit künftigen Forderungen vom VP gegenüber der Edekabank. Es gelten bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Edekabank von der Erfüllung dieser Bedingungen Kenntnis erlangt, spätestens jedoch bis zum Ende der Chargeback-Frist gemäß Abschnitt „Rückbelastungsrechte“ Ziff. 8.3, sämtliche Zahlungen, die die Edekabank aus Umsätzen vom VP erhält, als unter dem Vorbehalt der Rückbelastung geleistet.

5.3 Nach den gültigen Regularien der Kartenorganisationen erfolgt ein Chargeback von Kartenzahlungen im eCommerce

immer dann, wenn der Karteninhaber bestreitet, einen Auftrag zur Belastung des Kartenkontos erteilt zu haben. Die EdekaBank muss bei einem Chargeback den eingezogenen Betrag zurückzahlen, wenn dem Karteninhaber der Zahlungsauftrag nicht nachgewiesen werden kann. Verwendet der VP im eCommerce nicht das von der EdekaBank zertifizierte Sicherheitsverfahren 3DS, übernimmt die EdekaBank im eCommerce gegenüber dem VP keine Zahlungszusage für den Fall des Bestreitens des erteilten Zahlungsauftrages durch den Karteninhaber.

6. Abwicklung und Entgelte

6.1 Die EdekaBank leistet, vorbehaltlich abweichender Regelungen, Zahlungen in Höhe des im übermittelten Datensatz genannten Transaktionsbetrages. Sofern die Datensätze vollständig und verarbeitbar bis 2.00 Uhr des auf die Transaktion folgenden Bankarbeitstages der EdekaBank zugegangen sind, werden die aus den Datensätzen resultierenden Beträge zum vereinbarten Zeitpunkt auf das vom VP angegebene Bankkonto angewiesen. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung gilt bei täglicher Auszahlung der dritte Bankarbeitstag nach Transaktionseinreichung, bei wöchentlicher Auszahlung jeweils der Mittwoch der Folgeweche und bei monatlicher Auszahlung der erste Mittwoch des Folgemonats als Zahlungstermin.

6.2 Service-, Interbankenentgelte oder das vereinbarte Disagio zieht die EdekaBank – je nach vereinbarter Abrechnungsmethode (Brutto- oder Nettoabrechnung) – ein. Sie ergeben sich aus dem Vertrag/Leistungsschein und dem Preis- und Leistungsverzeichnis und werden jeweils zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Abhängig von der gewählten Art des Konditionsmodells (z.B. Disagio, IC Plus, IC Plus Plus) bündelt die EdekaBank die anfallenden Entgelte oder schlüsselt sie einzeln auf. Sofern durch die Kartenorganisationen Sondergebühren anfallen, ist die EdekaBank berechtigt, diese dem VP weiter zu belasten. Eventuell bestehende Aufrechnungsbefugnisse von der EdekaBank bleiben unberührt. Für den Fall der Bruttoabrechnung oder, falls eine Verrechnung nicht möglich ist, erteilt der VP der EdekaBank ein Mandat zum Einzug fälliger Forderungen von der EdekaBank im SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftverfahren (nach Wahl der EdekaBank). Der VP hat für die Dauer dieses Vertrags eine ausreichende Deckung auf dem von ihm im Vertrag/Leistungsschein zum SEPA-Lastschrifteinzug angegebenen Konto vorzuhalten.

6.3 Es gelten die Preise gemäß Anlage zum Vertrag/Leistungsschein.

6.4 Für darin nicht aufgeführte Leistungen, die die EdekaBank im Interesse oder mutmaßlichen Interesse von VP erbringt und die nach den Umständen nur gegen eine Gebühr zu erwarten sind, kann die EdekaBank die Höhe des Entgelts nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

6.5 Die Form der Abrechnung (online oder papierhaft) und deren Intervall ergibt sich aus dem zwischen VP und EdekaBank abgeschlossenen Vertrag/Leistungsschein Acquiring.

6.6 Die EdekaBank kann durch einseitige Erklärung in Textform gegenüber dem VP im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB die Entgelte anpassen und wird die Gründe hierfür anführen. Die angepassten Entgelte werden mit Zugang der Erklärung wirksam. Dies gilt für Fälle, in denen das Äquivalenzverhältnis der beiderseitig zu erbringenden Leistungen der Vertragsparteien gestört wird. Das kann zu einer Erhöhung oder Verringerung der Entgelte führen.

6.7 Zum einen kann dies dann vorliegen, wenn sich die für die Festlegung der zu entrichtenden Entgelte maßgeblichen Faktoren (insbesondere Kartenumsatz, durchschnittlicher Transaktionsbetrag, Kartenherkunft nach Regionen (In-, Ausland) oder Umsatzverteilung) über einen Zeitraum von 3 Monaten verändern. Das kann sich z.B. auf die Höhe der Interchange-, Card-Scheme-Fees der Kartenorganisationen oder die Serviceentgelte auswirken.

6.8 Ein anderer Fall der Entgeltanpassung nach billigem Ermessen kann gegeben sein, wenn eine der Kartenorganisationen neue oder veränderte Regularien und/oder Gebühren festschreibt (z.B. die Scheme-Fees verändert) oder wenn sich das Interbankenentgelt erhöht oder verringert und dies nicht durch Entgeltanpassungen an anderer Stelle kompensiert wird.

6.9 Der VP bestellt der EdekaBank ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen ihr aus diesem Vertrag zustehenden Auszahlungsansprüchen zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, die die EdekaBank gegen dem VP aus diesem Vertrag zustehen, ins- besondere Zahlungsansprüche aus Rückbelastungen, einschließlich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisationen. EdekaBank nimmt die Bestellung des Pfandrechts an. Die EdekaBank ist berechtigt, um künftige Forderungen aus rückbelasteten Kartenumsätze zu sichern, durch Erklärung gegenüber dem VP die Auszahlung eines von der EdekaBank jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten, angemessenen Teils des Transaktionsbetrages für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch sechs Monate, einzubehalten, wenn:

- a) es bei den vom VP eingereichten Kartenumätzen zu im Vergleich zu anderen Vertragspartnern von der EdekaBank vermehrten Reklamationen von Karteninhabern kommt,
- b) mehrfach gefälschte oder gestohlene Karten im Geschäftsbetrieb vom VP eingesetzt werden,
- c) der begründete Verdacht der Aufteilung des Gesamtrechnungsbetrages auf mehrere Einzelbeträge besteht,
- d) der Wert der vom VP eingereichten Umsätze gegenüber vorangegangenen Abrechnungszeiträumen oder den im Vertrag/Leistungsschein gemachten Angaben in seiner Gesamtheit oder bezüglich der Einzelumsätze auffällig und für die EdekaBank nicht nachvollziehbar ansteigt,
- e) die Bedingungen dieses Vertrages vom VP nicht eingehalten werden oder
- f) die EdekaBank begründeten Verdacht hat, dass ein außerordentlicher Kündigungsgrund vorliegen könnte; in diesem Fall ist die EdekaBank zum Einbehalt so lange berechtigt, wie der Verdacht besteht und vom VP nicht entkräftet werden kann. Zusätzlich ist die EdekaBank zum Einbehalt so lange berechtigt, wie der außerordentliche Kündigungsgrund besteht und sie ihr Kündigungsrecht nicht ausübt.

6.10 Die EdekaBank kann den VP zwecks Abwendung des möglichen Einbehalts gestatten, eine unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern eines im Land vom VP der Finanzaufsicht unterstellten Kreditinstituts in durch die EdekaBank nach billigem Ermessen festzusetzender Höhe zur Sicherung aller Ansprüche der EdekaBank gegenüber dem VP aus diesem Vertrag zu stellen oder eine weitere, zwischen den Parteien zu vereinbarende Sicherungsmaßnahme zu treffen. Die EdekaBank ist in diesen Fällen zudem berechtigt, die Höhe des durch den VP einreichbaren Kartenumsatzes auf die Höhe der Sicherheit zu begrenzen.

7. Rückvergütung an den Karteninhaber

7.1 Der VP darf Rückvergütungen von Kartenumätzen auf Kartenkonten nur dann vornehmen, wenn das ursprüngliche Grundgeschäft rückabgewickelt (z.B. im Falle der Reklamation einer Ware) und der Kartenumsatz storniert wird.

7.2 Der VP hat für die Gutschrift einen elektronischen Gutschriftdatensatz und elektronisch einen Gutschriftbeleg mit den Kartendaten und dem Gutschriftbetrag zu erstellen. Der VP hat die Gutschrift innerhalb von 2 (zwei) Werktagen nach Stornierung des Kartenumsatzes bei der EdekaBank einzureichen. Ist die Erstellung eines elektronischen Gutschriftdatensatzes aus technischen Gründen nicht möglich (z.B. weil das POS-Gerät ausgefallen ist), richtet der VP innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach Vornahme der zu stornierenden Transaktion ein formloses Schreiben (Textform ist ausreichend) an die EdekaBank mit der Bitte um Gutschrift auf das jeweilige Kartenkonto. Das Schreiben soll die folgenden

Angaben enthalten: Datum, Uhrzeit, Betrag der Transaktion, ID des POS-Geräts. Sofern der Kartenumsatz noch nicht bei der Edekabank eingereicht wurde, hat der VP über das Terminal bzw. Gateway eine Stornierung der Autorisierungsanfrage vorzunehmen.

8. Rückbelastungsrechte

8.1 Der VP hat Beanstandungen und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf im Grundgeschäft gewährte Leistungen vom VP beziehen, unmittelbar mit dem Karteninhaber zu regeln.

8.2 Der VP ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den Karteninhaber oder durch den Kartenherausgeber die Erfüllung aller in den Abschnitten 1 bis 5, 10 genannten Bedingungen gegenüber der Edekabank innerhalb einer von dieser zu setzenden angemessenen Frist schriftlich nachzuweisen.

8.3 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen der Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 10 nicht erfüllt werden und der Edekabank der Kartenumsatz vom Kartenherausgeber wegen Nichteinhaltung einer dieser Bestimmungen rückbelastet wurde, ist die Edekabank berechtigt, die Zahlung des betreffenden, bereits abgerechneten Kartenumsatzes vom VP zurückzufordern bzw. zu verrechnen. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.4 Die Edekabank wird im Rückbelastungsfall dem VP den bereits gezahlten Kartenumsatz unter Gutschrift des hierfür ursprünglich berechneten Serviceentgeltes rückbelasten und mit anderen fälligen Forderungen vom VP verrechnen. Sofern keine Verrechnungsmöglichkeit besteht, ist der VP zur sofortigen Zahlung verpflichtet. Die Edekabank wird den fälligen Betrag einziehen. Der VP hat für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

8.5 Die Edekabank hat das Recht zur Rückbelastung unberechtigter und zweifelhafter Kartenumsätze, die der VP akzeptiert und bei der Edekabank eingereicht hat.

8.6 Der Rückforderungsanspruch von der Edekabank ist ein vertraglicher Anspruch. Einwendungen vom VP, etwa aus dem Bereicherungsrecht, sind insofern, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen. Ist eine Rückbelastung durch die Edekabank erfolgt, kann der VP den Zahlungsanspruch, der dem Grundgeschäft zugrunde liegt, nur unmittelbar selbst gegenüber dem Karteninhaber geltend machen.

9. Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens

9.1 Die Edekabank verpflichtet sich gegenüber dem VP, alle vom VP nach Maßgabe des Vertrages generierten Kartenumsätze auch dann an den VP auszuführen, wenn der Karteninhaber die Pflicht zur Zahlung abstreitet. Dem liegt die Vereinbarung eines abstrakten Schuldversprechens zwischen dem VP und der Edekabank zugrunde. Dieses abstrakte Schuldversprechen ist losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber und wird unter der aufschiebenden Bedingung, dass die in den Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 10 enthaltenen Vorgaben vom VP erfüllt wurden.

9.2 Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer Bedingungen ist die Edekabank nicht zur Gutschrift des Kartenumsatzes an VP verpflichtet. Dennoch an den VP geleistete Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung des gesamten gezahlten Betrages des Kartenumsatzes oder seiner Verrechnung mit fälligen Forderungen vom VP, wenn der bereits gezahlte Kartenumsatz aufgrund der Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen von dem kartenausgebenden Institut an die Edekabank rückbelastet wird.

9.3 Der VP ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber oder durch den Kartenherausgeber, die Erfüllung aller genannten Bedingungen, soweit die Erfüllung in seiner Betriebssphäre liegt, gegenüber der Edekabank schriftlich nachzuweisen.

9.4 Der VP ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen der Edekabank aus dem abstrakten Schuldversprechen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der Edekabank an Dritte abzutreten.

9.5 Die Edekabank ist nicht zur Auszahlung der aufgrund des abstrakten Schuldversprechens abgegebenen Zahlungszusage gedeckten Beträge verpflichtet, solange und soweit der VP mit der Zahlung von fälligen Serviceentgelten im Rückstand ist.

10. Sorgfaltspflichten von VP bei der Kartenakzeptanz

10.1 Der VP wird sicherstellen, dass nicht der Eindruck entsteht, dass die Kartenorganisationen oder die Bank Anbieter der durch den VP an den Karteninhaber angebotenen Leistungen seien.

10.2 Der VP verpflichtet sich,

a) im Falle einer Abweichung der Transaktionswährung von der Abrechnungswährung den Karteninhaber zu informieren und dies auf Anfrage der Edekabank gegenüber nachzuweisen,

b) im Falle wiederkehrender Leistungen für den Karteninhaber einfache Möglichkeiten einer Kündigung einzurichten, sofern eine Kündigung nach den Bedingungen vom VP oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Ein Kündigungs- oder Stornoverfahren muss mindestens so einfach und zugänglich sein wie das Verfahren der ursprünglichen Bestellung,

c) im Falle einer Probenutzung ihrer Dienstleistungen dem Karteninhaber rechtzeitig eine Nachricht zukommen zu lassen, wann diese Probenutzung endet, mit genauer Angabe, ab wann die Bezahlpflicht einsetzt und welche Möglichkeiten der Karteninhaber hat, gegebenenfalls zu kündigen,

d) sofern der VP den Karteninhabern von seiner Website direkten Zugang zu anderen Unternehmen anbietet (sog. Links), auf diesen Wechsel ausdrücklich hinzuweisen.

e) der VP muss im Falle einer sog. „No-show“-Belastung gegen den Karteninhaber (z. B. weil eine Reservierung nicht wahrgenommen wurde) nachweisbar mit dem Karteninhaber vereinbart haben, unter welchen Bedingungen es zu einer derartigen Belastung kommen kann und in welcher Höhe. Der Karteninhaber muss dieser möglichen Belastung ausdrücklich zugestimmt haben.

10.3 Der VP hat Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung zu treffen, die die Edekabank generell oder im Einzelfall nach billigem Ermessen für notwendig hält und dem VP mitteilt. Der VP ist verpflichtet, besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung anzuwenden, wenn diese von den Kartenorganisationen vorgegeben werden. Die Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen und Verfahren trägt der VP.

10.4 Im Präsenzgeschäft wird der VP von der die Karte einsetzenden Person die Vorlage eines amtlichen Legitimationsdokumentes verlangen, wenn:

a) auf dem Display des POS-Gerätes „Karte einziehen“ oder ein sinnvoller Vermerk erscheint,

b) bei dem VP der Verdacht besteht, die vorgelegte Karte sei gefälscht oder manipuliert,

c) die Kartennummer oder das Verfallsdatum der Karte auf dem elektronisch erstellten Leistungsbeleg nicht mit den entsprechenden Daten auf der vorgelegten Karte übereinstimmt,

d) die vierstellige Ziffer unter der Kartennummer auf der Vorderseite der Kreditkarte fehlt oder nicht mit den ersten vier Ziffern der Kartennummer übereinstimmt,

e) die auf dem Leistungsbeleg erbrachte Unterschrift nicht der auf der vorgelegten Karte entspricht,

f) die die Karte vorlegende Person nicht mit einem eventuellen Foto auf der Karte übereinstimmt.

10.5 Bei Nichtübereinstimmung der Namen auf der Karte und im Ausweis der die Karte vorlegenden Person ist die Zahlung mit der Karte abzulehnen. Der VP hat der Edekabank in diesen Fällen unverzüglich und möglichst noch vor Rückgabe der Karte telefonisch davon zu unterrichten. Sofern die Edekabank dies anweist bzw. sofern ein vorstehend dargestellter Fall vorliegt oder Betrugsversuch naheliegt, hat der VP die Karte nach Möglichkeit einzubehalten.

10.6 Der VP wird dem Karteninhaber bei Leistungen im eCommerce bei der Zusendung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung per Fernkommunikationsmittel eine ordnungsgemäße Rechnung mit Angabe des im Internet

und/oder Katalog oder in sonstigen Medien verwendeten Firmennamens, seiner vollständigen Adresse, einschließlich Internet- sowie E-Mail-Adresse, der Telefonnummer mit Ländervorwahl sowie der Angabe der Zahlungsart übermitteln. Die Kartenummer, die Kartenprüfnummer und der Gültigkeitszeitraum der Karte dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angegeben werden. Weiterhin verpflichtet sich der VP zu folgenden Maßnahmen:

- a) Der VP wird die Bestimmungen des Telemediengesetzes beachten.
- b) Der VP muss bei eCommerce klar und eindeutig auf seiner Website, die über die in der Vereinbarung angegebene Internetadresse erreicht werden kann, die folgenden Angaben machen:
 - aa) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen vom VP müssen für den Karteninhaber jederzeit einsehbar sein und bei Abschluss des Grundvertrages durch den Kunden/ Karteninhaber anerkannt werden,
 - bb) vollständige Anbieterkennzeichnung, d. h. Firma und Adresse, sofern vorhanden Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters, Namen aller Geschäftsführer bzw. der Vorstandsmitglieder sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben,
 - cc) Kundendienstkontaktadresse einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
 - dd) Widerrufsrecht und/oder Rückgaberecht des Kunden/Karteninhabers sowie die Abwicklung der Gutschriften,
 - ee) Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, Preis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile,
 - ff) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
 - gg) Datenschutzbestimmungen,
 - hh) Abrechnungswährung,
 - ii) Lieferbestimmungen,
 - jj) verfügbare Sicherheitsverfahren.

10.7 Der VP stellt sicher, dass in seinem Geschäfts- und Einflussbereich keine missbräuchliche Nutzung von Kartendaten oder der elektronischen Übermittlung möglich ist. Sollte der VP den Verdacht oder die Gewissheit haben, dass in seinem Betrieb solcher Missbrauch stattfindet und/ oder dass Kartendaten ausgespäht werden, und/oder sollte er einen übermäßig hohen Anstieg von abgelehnten Autorisierungsanfragen feststellen, hat er die Edekabank unverzüglich hiervon zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn der VP den Diebstahl von Leistungsbelegen oder sonstigen Medien mit Kartendaten feststellt.

11. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten vom VP (nur im eCommerce)

11.1 Der VP wird vor Weiterleitung der Kartendaten an die Edekabank Vor- und Zuname, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift sowie Telefonnummer des Karteninhabers speichern und der Edekabank im Reklamationsfall auf Aufforderung unter Nennung der relevanten Autorisierungsnummer zukommen lassen.

11.2 Der VP wird die Waren und/oder Dienstleistungen dem Karteninhaber mit einem Nachweis über die persönliche Zustellung liefern bzw. erbringen und der Edekabank auf Anforderung unverzüglich einen schriftlichen Nachweis über den Zugang der Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber liefern.

11.3 Der VP wird dem Karteninhaber die Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen, die der Produktbeschreibung und dem hierfür genannten Preis/der hierfür genannten Währung vom VP im Internet bzw. im Katalog entsprechen. Diese Produktbeschreibung nebst Preisverzeichnis wird der VP aufbewahren und der Edekabank auf Verlangen zur Verfügung stellen.

11.4 Der VP ist verpflichtet, die Erfüllung aller in den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 11 genannten Bedingungen, sofern die Erfüllung in seiner Betriebssphäre liegt, gegenüber der Edekabank

nachzuweisen. Die Edekabank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Erfüllung der Bedingungen zu prüfen.

11.5 Sofern der VP seine Website in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch betreibt oder sonstige Medien verwendet, wird er der Edekabank auf Anforderung eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.

11.6 Sofern der VP Geschäfte betreibt, die bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllen müssen (z. B. Jugendschutz) oder einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, wird der VP der Edekabank die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachweisen. Sofern für einzelne Länder, an die sich das Angebot vom VP richtet, keine Erlaubnis vorliegt oder die betreffende Leistung generell verboten ist oder der VP die Rechtslage nicht bekannt ist, hat der VP unverzüglich eine rechtliche Klärung herbeizuführen; bis dahin hat sie ihr Angebot entsprechend zu beschränken.

11.7 Der VP hat die Vorgaben der Kartenorganisationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten, insbesondere die PCI-DSS-Vorschriften in der jeweiligen Form. Sofern eine Speicherung, Verarbeitung oder ein Transport von Kartendaten in Systemen vom VP erforderlich ist, wird der VP sich bei den Kartenorganisationen bzw. einem von ihnen legitimierten Dienstleister auf Verlangen der Edekabank entsprechend registrieren, sich wo erforderlich zertifizieren lassen und dies der Edekabank auf Verlangen regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich nachweisen. Der VP ist verantwortlich für die ständige Integrität der eingehenden, geführten, gepflegten oder über das Internet oder andere Kommunikationskanäle an die Edekabank übermittelten Daten. Der VP haftet für in diesem Zusammenhang entstehende Schäden und stellt die Edekabank von Strafzahlungen, Geldbußen oder anderen finanziellen Sanktionen von Kartenorganisationen und am Prozess beteiligten Dritten frei.

Der VP verpflichtet sich weiterhin, die Edekabank unverzüglich über

- a) jeglichen Versuch des unautorisierten Zugriffs auf Kartendaten, die in den Datenverarbeitungssystemen und Datenbanken vom VP oder von dieser beauftragter Dritter vorhanden sind, zu informieren und
- b) jegliche Kartendatenkompromittierung oder den Verdacht darauf bei der Edekabank anzuzeigen und darüber hinaus die in PCI DSS bzw. den Account Data Compromise Manuals definierten Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit Edekabank auf eigene Kosten zu ergreifen.

11.8 Muss der VP trotz der Durchführung der notwendigen Sorgfalt vermuten, dass eine Datenkompromittierung aufgrund unrechtmäßiger/betrügerischer Aktivitäten stattfindet oder stattgefunden hat, so verpflichtet sich der VP, einem zertifizierten Qualified Security Assessor eine Untersuchung/Prüfung der Datenverarbeitungssysteme des VPS samt allen angeschlossenen internen und externen Schnittstellen zu genehmigen. Des Weiteren verpflichtet sich der VP, ein PCI-DSS-Sicherheitsaudit bzw. eine forensische Analyse auf eigene Kosten durchzuführen.

12. Akzeptanzhinweise

12.1 Der VP wird die von der Edekabank zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos der vertraglich vereinbarten Kartenorganisationen an gut sichtbarer Stelle in seinem Geschäft, seinem Katalog, Internetshop oder sonstigen Medien platzieren sowie gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen auf die Anwendung des Authentifizierungsverfahrens 3-D-Secure in seinem Internetshop hinweisen.

12.2 Darüber hinaus darf der VP die markenrechtlich geschützten Zeichen der Kartenorganisationen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Edekabank verwenden, sofern er nicht anderweitig dazu berechtigt ist.

12.3 Der VP wird die Marken der Kartenorganisationen so nutzen, dass nicht der Eindruck erweckt wird, die jeweilige Kartenorganisation würde die Waren und/oder

Dienstleistungen vom VP herstellen, erbringen oder deren Vertrieb unterstützen.

Sofern der VP Direktmailing betreibt, dürfen die markenrechtlich geschützten Zeichen der Edekabank und der Kartenorganisationen nur im Zusammenhang mit Zahlungsangaben bzw. -hinweisen und keinesfalls auf der ersten Seite eines solchen Direktmailings erscheinen. Sollte sich das Direktmailing nur an Inhaber einer Art von Karten richten, muss das Direktmailing einen ausdrücklichen Hinweis dahingehend enthalten, dass die jeweilige Kartenorganisation keine Verantwortung für das jeweilige Angebot übernimmt und dieses nicht unterstützt. Vor dem Versand des ersten Exemplars ihres Direktmailings ist die konkrete Gestaltung des Direktmailings von der jeweiligen Kartenorganisation freigegeben zu lassen. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für per E-Mail versendete Mailings.

13. Informationspflichten und Kündigung

13.1 Die im Vertrag/Leistungsschein durch die Edekabank abgefragten Daten sind vom VP vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Der VP wird von der Edekabank unaufgefordert, unverzüglich und schriftlich über Änderungen informieren, insbesondere über:

- a) Änderungen der Rechtsform der Firma,
- b) Änderungen der Adresse und/oder Bankverbindung,
- c) Veräußerung des Unternehmens,
- d) Inhaberwechsel,
- e) Wechsel der gesetzlichen Vertreter,
- f) wesentliche Änderungen der Art des angebotenen Produktsortiments,
- g) Änderungen des Geschäftszwecks,
- h) Insolvenz oder Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens und
- i) geplante oder tatsächliche Geschäftsaufgabe.

13.2 Die Edekabank behält sich vor, Kartenumsätze erst nach vollständiger Verifizierung der in 13.1 genannten Daten an den VP auszuzahlen. Dies gilt auch bei nach Vertragsschluss stattfindenden Änderungen dieser Daten.

13.3 Der VP wird die Edekabank rechtzeitig vor Inbetriebnahme neuer Vertriebskanäle (beispielsweise neue Internetdomain), über die er Karten akzeptieren möchte, schriftlich über sein Vorhaben unterrichten. Kartenumsätze dürfen nur eingereicht werden, wenn die Edekabank vorab der Umstellung bzw. Erweiterung der Kartenakzeptanz auf den neuen Vertriebskanal schriftlich zugestimmt hat.

13.4 Der VP hat der Edekabank jeweils auf Anforderung die angefragten Unterlagen, z. B. Handelsregisterauszug, Unterlagen zum Jahresabschluss, Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Gesellschaftsvertrag, jeweils in beglaubigter Abschrift, oder eine Bankauskunft zur Verfügung zu stellen. Bei Dokumenten in anderer Sprache als in Deutsch hat der VP das Dokument mit einer entsprechenden beglaubigten Übersetzung einzureichen.

13.5 Der VP wird der Edekabank auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch den von der Edekabank beauftragten oder beigezogenen Dritten gestatten, um die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

13.6 Eine fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch die Edekabank liegt insbesondere vor, wenn:

- a) Umstände über den VP oder deren Inhaber, Geschäftsführer oder -leiter oder sonstige leitende Personen bekannt werden, die der Edekabank ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der VP im Vertrag unrichtige Angaben über Personen gemacht hat oder seinen Informationspflichten gemäß dem Vertrag schuldhaft nicht nachkommt,

b) eine Lastschriftrückgabe wegen fehlender Kontodeckung mehrfach erfolgte,

c) der VP innerhalb von sechs Monaten keinen Kartenumsatz zur Abrechnung eingereicht hat,

d) der VP im Fall, dass – entgegen der Angaben im Vertrag/Leistungsschein – andere als die genannten Karten akzeptiert hat oder für andere als die genannten Zwecke (z.B. die Akzeptanz der Karten über eCommerce genannt hat, über den Vertrag jedoch MoTo-Umsätze (MoTo (Mailorder/Telefonorder) bezeichnet eine Form des Fernabsatzes, bei der die Übermittlung des Zahlungsauftrags unter Belastung des Kartenkontos über Post, Telefax, Telefon oder E-Mail erfolgt) einreicht),

e) der VP mit der Zahlung fälliger Forderungen trotz fruchtloser Fristsetzung mit Kündigungsandrohung durch die Edekabank in Verzug ist,

f) der VP seine Einzugsermächtigung widerruft,

g) der VP gegen Ziff. 1.4 verstößt,

h) die Höhe oder Anzahl der an den VP rückbelasteten Kartenumsätze eine nach pflichtgemäßem Ermessen der Edekabank in ihrer Einschätzung kritische Größe übersteigen, insbesondere in folgenden Fällen:

1. Anzahl oder Umsatzhöhe der Rückbelastungen übersteigen 1 % des zugrunde liegenden Geschäftsvolumens innerhalb einer Kalenderwoche oder eines Kalendermonats,

2. der Gesamtbetrag der Rückbelastungen durch Kartenherausgeber überschreitet 5.000,- EUR im Monat,

3. der Umsatz mit gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten überschreitet 2 % des eingereichten monatlichen Gesamtkartenumsatzes,

i) der VP mehrfach und unabhängig voneinander die Autorisierung von Kartenumsätzen anfragt, für die nach Ziffer 1.5 bis 1.8 dieses Vertrages keine Akzeptanzberechtigung vom VP besteht,

j) der VP seinen Verpflichtungen gemäß Ziff. 6.9 oder 6.10 nicht nachkommt,

k) der VP wiederholt gegen Bedingungen des Forderungsausgleichs verstößt,

l) der VP Kartenumsätze ohne Autorisierung einreicht, es sei denn, die Edekabank hat dem vorher schriftlich zugestimmt,

m) eine Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den VP von der Edekabank verlangt,

n) der VP gegen Ziff. 13.1 verstößt,

o) der VP Gutschriftbuchungen veranlasst, denen keine Umsatzgeschäfte zugrunde liegen,

p) der VP gegen Ziffer 11.7 verstößt,

q) der VP sein Angebot derart ändert, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des VPS die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Edekabank unzumutbar ist,

r) Unbefugte oder der VP das Abrechnungssystem missbrauchen,

s) der Verdacht auf Geldwäsche besteht,

t) die Bonitätsprüfung vom VP negativ ist,

u) der VP selbst eigene Karten zu Zahlungszwecken einsetzt,

v) der VP der Edekabank gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat oder der Edekabank in Bezug auf seine sowohl vor als auch nach Vertragsschluss zu erfüllende Pflichten (z. B. Pflichten nach dem Geldwäschegesetz) notwendige Informationen verweigert,

w) der VP seine vertraglichen Pflichten sonst erheblich verletzt.

13.7 Wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Tatbestands vorliegen, die die Edekabank zur Kündigung berechtigen würden, ist die Edekabank berechtigt ihre vertraglichen Verpflichtungen bis zur für die Edekabank ausreichenden Klärung des Sachverhaltes zu suspendieren.

13.8 Der Edekabank steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass eine Änderung der Regularien der Kartenorganisation die Beendigung dieses Vertrages zwischen Edekabank und VP erfordert.

14. Haftung

14.1 Eine Haftung der Edekabank sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen besteht (außer bei Vorsatz, Arglist, Personenschäden sowie für Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes) nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Schaden ist auf eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung der Edekabank, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

14.2 Sofern wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn aufgrund einfacher Fahrlässigkeit verletzt werden, ist die Haftung der Edekabank auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, bei Kartentransaktionen grundsätzlich nur bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 5.000,- EUR je Schadensfall beschränkt.

14.3 Sofern wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn aufgrund grober Fahrlässigkeit verletzt werden, haftet die Edekabank begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, bei Kartentransaktionen grundsätzlich nur bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 10.000,- EUR je Schadensfall.

14.4 In jedem Fall ist die Haftung der Edekabank auf den üblicherweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von der Edekabank verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung der Edekabank für entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

14.5 Der VP hat die Edekabank über einen nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang unverzüglich zu unterrichten. Der VP kann Ansprüche oder Einwendungen wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgangs nur innerhalb von drei Monaten geltend machen. Die Haftung der Edekabank für danach geltend gemachte Ansprüche oder Einwendungen ist ausgeschlossen. Der VP haftet gegenüber der Edekabank für Schäden, die durch die schuldhaft Gefährdung von Kartendaten oder aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des VP entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte Strafe der Kartenorganisationen.

14.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, pro Bankarbeitstag die Gutschriften aus Kreditkartenzahlungen zu kontrollieren und Abweichungen ohne schuldhaftes Zögern direkt an die Edekabank zu melden; erfolgt eine solche tägliche Kontrolle der Gutschriften durch den Vertragspartner nicht, ist diese nicht erbrachte Mitwirkungspflicht als Mitverschulden des Vertragspartners zu berücksichtigen.

15. Datenschutz/Meldepflichten/Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze und des Telemediengesetzes zu beachten und die im Rahmen der Vertragserfüllung über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen. Die Edekabank erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Vertragspartner im Vertrag/Leistungsschein angegebenen Daten, die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten weiteren Informationen und Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszug), Daten zur Risikoprüfung und -bewertung, Daten zur Sicherstellung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, Regularien der Kartenorganisationen und konzerninternen Vorgaben der Edekabank, Daten aus der Durchführung des Vertrages, z. B. Transaktionsdaten, Abrechnungsdaten und Daten über offene Forderungen, sowie Daten aus der Beendigung des Vertrages. Die Daten erhält die Edekabank teilweise von Dritten, z. B. Auskunftsteilen, Banken, Kartenorganisationen. Sofern die Edekabank Wirtschaftsauskunfteien nutzt und von diesen Wahrscheinlichkeitswerte zu einem Kreditrisiko erhält, kann der Vertragspartner von der betreffenden Wirtschaftsauskunftei

Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten und zu den Wahrscheinlichkeitswerten erhalten; die Edekabank teilt dem Vertragspartner auf Anfrage die Wirtschaftsauskunftei mit.

Zur Prüfung und Bewertung des finanziellen Risikos des Vertragspartners im Hinblick auf mögliche Vertragsverletzungen aus früheren Akzeptanzverträgen des Vertragspartners mit anderen Acquiren, insbesondere Betrug, vor Abschluss des Vertrages, werden Stammdaten auch an Kartenorganisationen weitergegeben. Kartenorganisationen können sich auch außerhalb der EU/EWR befinden. Sofern sich Empfänger außerhalb von der EU/des EWR befinden, kann es vorkommen, dass beim Empfänger kein dem deutschen Datenschutzstandard entsprechendes Datenschutzniveau besteht.

16. Onlineabrechnungsservice und sonstige Regelungen

16.1 Ergänzend zu diesen speziellen Bestimmungen gelten die an den VP adressierten Regularien der Kartenorganisationen einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die unter <http://www.visa.de> oder <http://www.mastercard.com/de> abrufbaren Regularien, einschließlich der PCI DSS (<https://www.pcisecuritystandards.org>). Der VP ist auf die Fundstellen hingewiesen worden und bestätigt mit der Unterzeichnung des Vertrages, die Gelegenheit erhalten zu haben, diese Regularien einzusehen.

16.2 Wie in § 675 e Absatz 4 BGB vorgesehen, sind die folgenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien nicht anwendbar: § 675 d Absätze 1 bis 5, § 675 f Absatz 5 Satz 2, die §§ 675 g, 675 h, 675 j Absatz 2 und § 675 p sowie die §§ 675 v bis 676.

16.3 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen, der abgeschlossenen Rahmenvertragsvereinbarung zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs am POS oder einzelner Bestimmungen dazugehöriger Leistungsscheine berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.